

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1982	Nummer 35
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	18. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von beschäftigungsorientierten Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Beschäftigungsorientiertes Förderungsprogramm)	766

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
28. 4. 1982	779

Innenminister
RdErl. - Personenstandswesen; 52. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

I.

**Richtlinien
für die Gewährung von beschäftigungs-
orientierten Finanzhilfen des Landes
Nordrhein-Westfalen für Investitionen
kleiner und mittlerer Unternehmen
der mittelständischen Wirtschaft
(Beschäftigungsorientiertes Förderungsprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 2. 1982 – I/B – 63 – 50 – 15/82

Übersicht

1. Ziele und Grundsätze
2. Existenzgründungen und Existenzfestigungen
3. Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmnnissen
4. Antrags- und Refinanzierungsverfahren
5. Schlußbestimmungen

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Vorbemerkung
- 2 Antragsverfahren
- 3 Refinanzierungsverfahren
- 4 Unwirksamkeit oder Rücknahme der Refinanzierungszusage
- 5 Besondere Pflichten der Hausbank
- 6 Besondere Pflichten des Endkreditnehmers
- 7 Anforderung des Kredites
- 8 Ermäßigung oder Rückzahlung des Kredites
- 9 Belassung oder Übertragung des Kredites
- 10 Verwendungsnachweis
- 11 Auskunftspflicht
- 12 Prüfungsrecht

Anlage 2: Antragsvordruck für Kredite gemäß Nr. 2 der Richtlinien (Existenzgründungen und Existenzfestigungen)

Anlage 3: Antragsvordruck für Kredite gemäß Nr. 3 der Richtlinien (Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmnnissen)

1 Ziele und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Landesregierung ist, durch eine beschäftigungsorientierte Wirtschaftspolitik neue Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und bestehende zu sichern.

Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen durch zinsgünstige Kredite Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (außer Apotheken) gefördert werden, wenn sie

- Existenzgründungen und Existenzfestigungen (Nr. 2),
 - Verlagerungen von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmnnissen (Nr. 3)
- dienen.

- 1.2 Vorrangig werden Vorhaben gefördert, die in besonderem Maße neue Arbeitsplätze schaffen und/oder bestehende Arbeitsplätze sichern.

- 1.3 Gewährung und Bemessung der Kredite richten sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung zinsgünstiger Kredite besteht nicht.

- 1.5 Die Grundsätze einer sachgemäßen Finanzierung sind zu beachten. Für finanzielle Sanierungen und für die Umschuldung von Bankkrediten werden zinsgünstige Kredite nicht gewährt.
 - 1.6 Bei der Errichtung von Gebäuden muß der Investor Eigentümer des Betriebsgrundstücks sein/werden oder als Miteigentümer des Betriebsgrundstücks in der Lage sein, seinen geschäftspolitischen Willen gegenüber den anderen Grundstückseigentümern durchzusetzen.
 - 1.7 Bei einem gemischt-genutzten Bauobjekt werden die gewerblich genutzten Teile des Grundstücks und des Bauobjekts der Förderung zugrunde gelegt.
 - 1.8 Bei vorgesehenen vertraglichen Regelungen – insbesondere zwischen Ehegatten und Verwandten – müssen die ihnen zugrunde liegenden Bewertungen angemessen sein.
 - 1.9 Eine Förderung ist unbeschadet Nr. 2.3 ausgeschlossen, wenn vor Eingang des Förderungsantrages bei der Hausbank im Rahmen des Investitionsplanes bereits
 - 1.91 mit der Investitionsmaßnahme begonnen worden ist; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grund- erwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens
oder
 - 1.92 ein Vertrag über den Erwerb eines bestehenden Unternehmens
oder
 - 1.93 ein Vertrag über den Eintritt in ein bestehendes Unternehmen abgeschlossen worden ist.
 - 1.10 Nrn. 1.92 und 1.93 finden keine Anwendung, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der infolge ernsthafter wirtschaftlicher Schwierigkeiten vor nicht mehr als zwei Jahren stillgelegt worden ist oder von Stilllegung bedroht ist und der Förderungsantrag unverzüglich nach Erwerb bzw. Eintritt gestellt wird.
 - 1.11 Nicht in die Förderung einbezogen werden Kosten für Investitionen, die lediglich Ersatzbeschaffung sind, sowie Finanzierungskosten und Steuern.
 - 1.12 Zusätzliche Investitionen und Mehrkosten, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderungsantrag geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.
 - 1.13 Mit der Durchführung des Vorhabens muß kurzfristig begonnen werden.
 - 1.14 Eine Förderung desselben Vorhabens nach diesen Richtlinien und den Richtlinien für die Regionale Wirtschaftsförderung ist ausgeschlossen.
- 2 Existenzgründungen und Existenzfestigungen**
- 2.1 Zur Gründung rechtlich selbständiger Existenznen können an Personen mit entsprechender Vorbildung zinsgünstige Kredite gewährt werden
 - 2.11 für die Errichtung eines kleinen oder mittleren Unternehmens,
 - 2.12 bei dem Erwerb eines kleinen oder mittleren Unternehmens für die Aufbringung des Übernahmepreises und/oder für aus diesem Anlaß erforderliche Investitionen,
 - 2.13 für den Erwerb einer Beteiligung an einem bestehenden oder neu zu gründenden kleinen oder mittleren Unternehmen, wenn ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen werden soll, der vorsieht, daß der Antragsteller führend tätig und angemessen am Gewinn und Verlust beteiligt wird, und/oder zur Mitfinanzierung von Investitionen, soweit sie im Verhältnis der Beteiligung auf den Antragsteller entfallen.
 - 2.2 Voraussetzung ist, daß der Antragsteller nicht wirtschaftlich in erheblichem Umfang durch vertragliche

- Regelungen in seiner Entscheidungsfreiheit gebunden ist.
- 2.3 Ist mit dem Bauvorhaben begonnen oder ein Vertrag abgeschlossen über
- den Erwerb eines gewerblich zu nutzenden Gebäudes,
 - den Erwerb eines bestehenden Unternehmens oder
 - den Eintritt in ein bestehendes Unternehmen,
- kann abweichend von Nr. 1.9 ein zinsgünstiger Kredit für weitere Investitionen gewährt werden, wenn diese für die Existenzgründung unentbehrlich sind.
- 2.4 Zur Festigung einer Existenz können zusätzliche Investitionen gefördert werden, wenn die Existenzgründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- 2.5 Förderbar sind
- 2.5.1 Grunderwerb, sofern das Grundstück nicht vor Antragstellung erworben wurde, sowie dessen Nebenkosten,
- 2.5.2 bauliche Investitionen,
- 2.5.3 Erwerb von gewerblich zu nutzenden Gebäuden,
- 2.5.4 Anschaffung betriebsnotwendiger Maschinen, Einrichtungen und Ausstattungen,
- 2.5.5 Anschaffung eines ersten Waren- und/oder Materiallagers in angemessenem Umfang,
- 2.5.6 Übernahmepreis für den Erwerb eines Unternehmens,
- 2.5.7 Kapitaleinlage/Übernahmepreis für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen.
- 2.6 Der zinsgünstige Kredit kann für Existenzgründungen und für Existenzfestigungen jeweils bis zu 30% der förderbaren Kosten, höchstens DM 200 000,- betragen.
- 3 Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmrisiken
- 3.1 Kleinen und mittleren Unternehmen können zinsgünstige Kredite gewährt werden, wenn sie Betriebe oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmrisiken verlagern.
- 3.2 Förderbar sind
- 3.2.1 Grunderwerb, sofern das Grundstück nicht vor Antragseingang erworben wurde, sowie dessen Nebenkosten,
- 3.2.2 bauliche Investitionen,
- 3.2.3 Erwerb von gewerblich zu nutzenden Gebäuden,
- 3.2.4 Anschaffung betriebsnotwendiger Maschinen, Einrichtungen und Ausstattungen.
- 3.3 Von den nach Nr. 3.2 förderbaren Kosten sind abzuziehen:
- 3.3.1 erzielbare Nettoerlöse aus der Veräußerung des bisherigen Betriebsgrundstücks oder – bei Nichtveräußerung – der Nettowert.
Sofern das neue Betriebsgrundstück nicht förderbar ist, wird nur der die Grundstückskosten übersteigende Teil abgezogen;
- 3.3.2 erzielbare Nettoerlöse aus der Veräußerung des bisherigen Betriebes,
- 3.3.3 voraussichtliche Entschädigungen für die Verlagerung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- 3.4 Der zinsgünstige Kredit kann bis zu 30% der nach Abzug verbleibenden förderbaren Kosten, höchstens DM 900 000,- betragen.
- 4 Antrags- und Refinanzierungsverfahren
- Das Antrags- und Refinanzierungsverfahren sowie die nach der Refinanzierungszusage zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 1).
- 5 Schlussbestimmungen
- 5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 5.2 Die Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, bekanntgegeben durch RdErl. v. 10. 9. 1976 (SMBI. NW. 74), werden mit Wirkung vom 31. 12. 1981 aufgehoben.
- 5.3 Diese Richtlinien sind auch auf Anträge gemäß Nrn. 2 und 6 des Mittelstandskreditprogramms, über die noch nicht entschieden worden ist, anzuwenden.

Anlage 1

zu den Richtlinien für die Gewährung von beschäftigungsorientierten Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft
 (Beschäftigungsorientiertes Förderungsprogramm)
 vom 18. 2. 1982

Allgemeine Bestimmungen**1 Vorbemerkung**

1.1 Die Allgemeinen Bestimmungen regeln das Antragsverfahren (Nr. 2), das Refinanzierungsverfahren (Nr. 3) und das weitere Verfahren nach der Refinanzierungszusage (Nrn. 4–12).

1.2 Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.

2 Antragsverfahren

2.1 Der Antragsteller stellt den Antrag bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) unter Verwendung des Antragsmusters.

2.2 Die Hausbank übersendet ihren Refinanzierungsantrag unverzüglich – ggf. über das Zentralinstitut – an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbank) – Abt. 64 –

- in Düsseldorf für Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln,
- in Münster für Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

2.21 In ihrem Refinanzierungsantrag erklärt die Hausbank, den von der Landesbank zu refinanzierenden Kredit unter ihrem vollen Obligo und unter Beachtung der Richtlinien und dieser Allgemeinen Bestimmungen an den Antragsteller (Endkreditnehmer) auszuleihen.

2.22 Dem Refinanzierungsantrag hat die Hausbank

- bei Vorhaben unter DM 1 Mio eine Antragsausfertigung,
- bei Vorhaben ab DM 1 Mio zwei Antragsausfertigungen

mit ihrem Eingangsstempel versehen beizufügen.

2.23 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrages an die zuständige Stelle nach Nr. 2.3.

2.3 Die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer nimmt zu den Anträgen gegenüber der Landesbank aus fachlicher Sicht unaufgefordert und umgehend Stellung.

3 Refinanzierungsverfahren

3.1 Die Landesbank sagt der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des von ihr an den Endkreditnehmer auszuleihenden zinsgünstigen Kredites zu (Refinanzierungszusage). Die Refinanzierungszusage kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

3.2 Erteilt die Landesbank eine Refinanzierungszusage nicht, unterrichtet sie die Hausbank, die dies dem Antragsteller mitteilt.

3.3 Auf der Grundlage der Refinanzierungszusage lehnt die Hausbank den zinsgünstigen Kredit an den Endkreditnehmer in eigenem Namen für eigene Rechnung aus.

4 Unwirksamkeit oder Rücknahme der Refinanzierungszusage

4.1 Die Refinanzierungszusage wird in Höhe des nicht angeforderten Kreditbetrages unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres

- der Endkreditnehmer die Voraussetzungen verwirklicht, die zur Anforderung des Kreditbetrages berechtigen, und
- die Anforderung des Kreditbetrages erfolgt.

Die Landesbank kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung gewähren.

- 4.2 Die Landesbank nimmt die Refinanzierungszusage vor Auszahlung des Kredites zurück, wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
- mit der Refinanzierungszusage verbundene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
 - über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt worden ist,
 - die Hausbank ihre Kreditzusage widerruft.

5 Besondere Pflichten der Hausbank

Die Hausbank ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, insbesondere hat sie

- 5.1 die in den Richtlinien, diesen Allgemeinen Bestimmungen und in der Refinanzierungszusage enthaltenen, die Hausbank betreffenden Regelungen zu beachten und mit dem Endkreditnehmer einen entsprechenden Kreditvertrag in eigener Verantwortung abzuschließen,
- 5.2 die zweckentsprechende Verwendung des Kredites zu überwachen,
- 5.3 die Landesbank über Änderungen der der Refinanzierungszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung zu unterrichten,
- 5.4 der Landesbank mitzuteilen, wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt worden ist,
- 5.5 der Landesbank mitzuteilen, wenn die Aufgabe, Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes ganz oder teilweise bevorsteht,
- 5.6 außerplanmäßige Rückzahlungen des Endkreditnehmers unverzüglich an die Landesbank abzuführen.

6 Besondere Pflichten des Endkreditnehmers

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet,

- 6.1 den angeforderten Kredit nach Erhalt unverzüglich entsprechend der Refinanzierungszusage zu verwenden,
- 6.2 mit der Refinanzierungszusage verbundene Nebenbestimmungen zu erfüllen,
- 6.3 die Hausbank über Änderungen der der Refinanzierungszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung zu unterrichten,
- 6.4 der Hausbank unverzüglich mitzuteilen, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt worden ist,
- 6.5 der Hausbank mitzuteilen, wenn die Aufgabe, Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes ganz oder teilweise bevorsteht.

7 Anforderung des Kredites

- 7.1 Die Hausbank darf den Kredit nur anfordern, wenn
- der Endkreditnehmer die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel – ggf. im Wege der Vorfinanzierung – eingesetzt hat und
 - der Kredit unverzüglich für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Vorhabens eingesetzt wird.

Diese Voraussetzungen sind bei der Anforderung als gegeben zu bestätigen.

- 7.2 Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung sind Hausbank und Endkreditnehmer verpflichtet, den bei der Landesbank angeforderten Betrag für den Zeitraum der verfrühten Anforderung mit 3 v. H. über dem in

- der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen.
- 8 Ermäßigung oder Rückzahlung des Kredites**
- 8.1 Vermindern sich die geförderten Investitionskosten, so ermäßigt sich der Kredit entsprechend.
- 8.2 Die Hausbank ist auf Verlangen der Landesbank verpflichtet, den Kredit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Endkreditnehmer
- 8.21 den Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,
- 8.22 von den der Refinanzierungszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne daß diese Änderungen zugestimmt wird/worden ist,
- 8.23 den Kredit nicht dem in der Refinanzierungszusage genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt,
- 8.24 mit der Refinanzierungszusage verbundene Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
- 8.25 den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder wenn
- 8.26 der Kredit sich nach Nr. 8.1 ermäßigt,
- 8.27 die Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 8.28 über das Vermögen des Endkreditnehmers das Vergleichsverfahren zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens oder das Konkursverfahren eröffnet worden ist,
- 8.29 der geförderte Betrieb ganz oder teilweise aufgegeben, stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird.
- 8.3 Die Hausbank ist auf Verlangen der Landesbank verpflichtet, den Kredit mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen, und zwar
- 8.31 in den unter Nrn. 8.21-8.26 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die Landesbank an,
- 8.32 in den unter Nrn. 8.27-8.29 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.
- 8.4 Die Verpflichtung der Hausbank zur Rückzahlung und Verzinsung des Kredites nach Nrn. 8.2 und 8.3 gegenüber der Landesbank obliegt in gleichem Umfang dem Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank.
- 9 Belassung oder Übertragung des Kredites**
- 9.1 Die Landesbank kann in den Fällen der Nr. 8 den Kredit ganz oder teilweise belassen und/oder von der Anforderung von Mehrzinsen absehen, wenn bei Krediten, die vom Land oder einer Kreditgarantiegemeinschaft verbürgt sind, die Gefahr einer Inanspruchnahme des Landes als Bürg oder Rückbürg bestehen oder wenn Arbeitsplätze gefährdet sind.
- 9.2 Die Landesbank kann der Übertragung eines Kredites auf den Erwerber eines geförderten Betriebes zustimmen, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt. Auch bei Nichtvorliegen der Förderungsvoraussetzungen kann sie ausnahmsweise zustimmen, wenn der Kredit vom Land oder von einer Kreditgarantiegemeinschaft verbürgt ist oder wenn Arbeitsplätze gefährdet sind.
- 10 Verwendungsnachweis**
- 10.1 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank 2 Monate nach Abschluß der Investitionen, spätestens 12 Monate nach voller Auszahlung des Kredites durch die Landesbank einen Verwendungsnachweis gemäß Vordruck vorzulegen.
- 10.2 Die Vorlagefrist kann von der Landesbank auf Antrag verlängert werden.
- 10.3 Die Hausbank überprüft den Verwendungsnachweis, bestätigt die Richtigkeit und leitet ihn an die Landesbank weiter. Kann sie die Bestätigung nicht abgeben, teilt sie die Gründe der Landesbank mit.
- 11 Auskunftspflicht**
- Die Hausbank und der Endkreditnehmer sind verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 12 Prüfungsrecht**
- Der Fachminister, die von ihm Beauftragten und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites bei der Hausbank und bei dem Endkreditnehmer zu überprüfen. Die Kosten der Prüfung hat die Hausbank zu erstatten, mit denen sie den Endkreditnehmer belasten kann.

Anlage 2

zu den Richtlinien für die Gewährung von beschäftigungsorientierten Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Beschäftigungsorientiertes Förderungsprogramm) vom 18. 2. 1982

Antragsvordruck

für Kredite gemäß Nr. 2 der Richtlinien (Existenzgründungen und Existenzfestigungen)

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung wird zur Vermeidung von Rückfragen gebeten, den Antrag sorgfältig und vollständig auszufüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

An (Hausbank)	Eingangsstempel der Hausbank
---------------	------------------------------

1 Antrag

- 1.1 Es wird ein zinsgünstiger Kredit in Höhe von DM beantragt für

 - die Errichtung eines kleinen oder mittleren Unternehmens
 - den Erwerb eines kleinen oder mittleren Unternehmens
 - den Erwerb einer Beteiligung von % an einem bestehenden kleinen oder mittleren Unternehmen
 - neu zu gründenden kleinen oder mittleren Unternehmen
 - die Festigung einer Existenz

1.2 Ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm und/oder auf Gewährung einer Investitionszulage nach § 1 des Investitionszulagengesetzes wurden nicht gestellt.

1.3 Wenn mehrere Gesellschafter an der Existenzgründung beteiligt sind, Angabe der Gesellschafter, die auch einen zinsgünstigen Kredit aus dem Beschäftigungsorientierten Förderungsprogramm beantragt haben:

2 Antragsteller

- 2.1 Name und Anschrift:**

2.2 Staatsangehörigkeit:

2.3 Ausbildungsgang und bisherige berufliche Tätigkeit:

2.4 Der Antragsteller ist

nicht selbständige,
seit selbständige.

2.5 Rechtsform:

Einzelfirma	<input type="checkbox"/>	BGB-Ges.	<input type="checkbox"/>	oHG	<input type="checkbox"/>	KG	<input type="checkbox"/>
		GmbH & Co. KG	<input type="checkbox"/>	GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						(sonst.)	

2.6 Gesellschafter
Name, Vorname
Wohnsitz

Höhe der
Beteiligung
DM

Gesellschafter-
stellung

2.61 Welcher Art ist die vorgesehene führende Tätigkeit des Antragstellers in dem Unternehmen?

2.62 Wie soll die Gewinn- und Verlustbeteiligung geregelt werden?

2.7 Wirtschaftszweig/Gegenstand des Unternehmens:

2.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer:

3 Wirtschaftliche Verhältnisse

(Keine Angaben bei neu zu gründenden Unternehmen)

Die beiden letzten Bilanzen und G+V-Rechnungen sind beizufügen.

3.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19.....	19.....	Passiva (TDM)	19.....	19.....
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnл.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenf.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

3.2 Erfolgslage

19.....	19.....
(TDM)	(TDM)

Umsätze

Waren- und Materialeinsatz

Abschreibungen auf Gebäude

Abschreibungen auf Maschinen
und Einrichtungen

Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen

Entnahmen

3.3 Auftragsbestand DM

4 Vorhaben**4.1 Erläuterungen zum Vorhaben:****4.2 Eigentumsverhältnisse am Standort des Betriebes/der Betriebsstätte(n)**

Standort (Gemeinde, Straße, Haus-Nr., Kreis)	Grundstückseigentümer (mit Anteilen)
--	--

4.3 Durch das Vorhaben werden

Arbeitsplätze neu geschaffen: gesichert:

**5 Kosten- und Finanzierungsplan für eigengewerbliche Investitionen (ohne Finanzierungskosten und Steuern)
– nur Anteil des Antragstellers –****TDM****TDM**

5.11 Grunderwerb*)	5.21 Eigenmittel
---------------------------	-------------------------

bauliche Investitionen*)	5.22 Eigenleistungen
---------------------------------	-----------------------------

Erwerb eines Gebäudes*)	5.23 Eigenkapitalhilfe
--------------------------------	-------------------------------

5.12 Maschinen, Einrichtungen und Ausstattungen	5.24 beantragter zinsgünstiger Kredit
--	--

5.13 erstes Waren- oder Materiallager	5.25 sonstige Kredite
--	------------------------------

– ERP

5.14 Übernahmepreis für den Erwerb eines Unternehmens	– KW
--	-------------

– Hausbank

5.15 Kapitaleinlage/Übernahmepreis für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen**)	5.26 sonstige Mittel
--	-----------------------------

Summe

*) Bei gemischt-genutzten Bauobjekten sind nur die auf den Gewerbeanteil entfallenden Kosten anzugeben.

**) Nr. 5.15 ist nur auszufüllen, soweit diese Beträge nicht bereits als Investitionskosten unter Nrn. 5.11–5.13 angeführt sind.

6 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens**6.1 Lieferungs- oder Leistungsverträge im Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens wurden**

noch nicht abgeschlossen,

wie folgt abgeschlossen:

Vertragsabschluß	Art der Investition gemäß Kostenplan	Wert
-------------------------	---	-------------

TDM

6.2 Der Vertrag über den Erwerb eines bestehenden Unternehmens wurde

noch nicht abgeschlossen,
am abgeschlossen.

6.3 Der Vertrag über den Eintritt in ein Unternehmen wurde

noch nicht abgeschlossen,
am abgeschlossen.

6.4 Wenn mit dem Bauvorhaben bereits begonnen oder ein Vertrag über den Erwerb eines gewerblich zu nutzenden Gebäudes, den Erwerb eines bestehenden Unternehmens oder den Eintritt in ein bestehendes Unternehmen abgeschlossen worden ist:

Aus welchem Grunde werden die weiteren Investitionen für die Existenzgründung für unentbehrlich gehalten?

6.5 Der Vertrag über den Erwerb des Grundstückes wurde

noch nicht abgeschlossen,
am abgeschlossen.

6.6 Mit der Durchführung des Vorhabens wird begonnen am:

6.7 Geplante Inbetriebnahme:

7 Anerkenntnis

Die Richtlinien vom 18. 2. 1982 erkenne ich an.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt, daß die in diesem Antrag unter Nrn. 1.2, 2.3, 2.4, 2.7, 4.2, 6.1, 6.2, 6.3 und 6.5 anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Mir ist ferner bekannt, daß ich gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 in Verbindung mit § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 verpflichtet bin, Änderungen zu den Nrn. 1.2, 2.61, 2.62, 5.11, 5.12, 5.13, 5.14 und 5.15 unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn die Aufgabe, Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes oder von Teilen desselben bevorsteht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 3

zu den Richtlinien für die Gewährung von beschäftigungsorientierten Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Beschäftigungsorientiertes Förderungsprogramm) vom 18. 2. 1982

Antragsvordruck

für Kredite gemäß Nr. 3 der Richtlinien

(Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmissen)

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung wird zur Vermeidung von Rückfragen gebeten, den Antrag sorgfältig und vollständig auszufüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

An (Hausbank)	Eingangsstempel der Hausbank
---------------	------------------------------

1. Antrag

- 1.1 Es wird ein zinsgünstiger Kredit in Höhe von DM beantragt.
- 1.2 Ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm und/oder auf Gewährung einer Investitionszulage nach § 1 des Investitionszulagengesetzes wurden nicht gestellt.

2 Antragsteller**2.1 Name und Anschrift:****2.2 Rechtsform:**

Einzelfirma	<input type="checkbox"/>	BGB-Ges.	<input type="checkbox"/>	oHG	<input type="checkbox"/>	KG	<input type="checkbox"/>
		GmbH & Co. KG	<input type="checkbox"/>	GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
							(sonst.)

2.3 Gesellschafter
Name, Vorname
Wohnsitz

Höhe der
Beteiligung
DM

Gesellschafter-
stellung

2.4 Eigentumsverhältnisse am derzeitigen Standort des Betriebes/der Betriebsstätte(n)

Standort (Gemeinde, Straße, Haus-Nr., Kreis)	Grundstückseigentümer (mit Anteilen)
--	---

2.5 Wirtschaftszweig/Gegenstand des Unternehmens:**2.6 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer:**

3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die beiden letzten Bilanzen und G+V-Rechnungen sind beizufügen.

3.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19.....	19.....	Passiva (TDM)	19.....	19.....
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenf.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		

3.2 Erfolgslage

	19.....	19.....
	(TDM)	(TDM)

Umsätze

Waren- und Materialeinsatz

Abschreibungen auf Gebäude

Abschreibungen auf Maschinen
und Einrichtungen

Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen

Entnahmen

3.3 Auftragsbestand DM

3.4 Anzahl der Beschäftigten z.Z.:

4 Vorhaben

4.1 Erläuterungen zum Vorhaben

4.11 Welche(r) Betrieb/Betriebsstätte(n) wird/werden verlagert (Gemeinde, Straße, Haus-Nr.)?

4.12 Angabe der Entwicklungshemmnisse: [für jede(n) Betrieb/Betriebsstätte gesondert]

4.2 Eigentumsverhältnisse am Standort des neuen Betriebes/der neuen Betriebsstätte(n)

Standort (Gemeinde, Straße, Haus-Nr., Kreis)	Grundstückseigentümer (mit Anteilen)
---	---

4.3 Durch das Vorhaben werden Arbeitsplätze neu geschaffen:	gesichert:	
4.4 Erzielbare Nettoerlöse aus der Veräußerung des bisherigen Betriebsgrundstücks mit aufstehendem Gebäude	DM
– bei Nichtveräußerung – der Nettowert des Betriebsgrundstücks mit aufstehendem Gebäude	DM
4.5 Erzielbare Nettoerlöse aus der Veräußerung des bisherigen Betriebes	DM
4.6 Voraussichtliche Entschädigung für die Verlagerung nach Bundesbaugesetz Städtebauförderungsgesetz anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	DM
	DM

5 Kosten- und Finanzierungsplan für eigengewerbliche Investitionen
(ohne Finanzierungskosten und Steuern)

TDM	TDM
-----	-----

5.11 Grunderwerb*) bauliche Investitionen*)	5.21 Eigenmittel
Erwerb eines Gebäudes*)	5.22 Eigenleistungen
5.12 Maschinen, Einrichtungen und Ausstattungen	5.23 beantragter zinsgünstiger Kredit
	5.24 sonstige Kredite
	– ERP
	– KW
	– Hausbank
	5.25 sonstige Mittel

Summe

*) Bei gemischt-genutzten Bauobjekten sind nur die auf den Gewerbeteil entfallenden Kosten anzugeben.

6 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens

6.1 Lieferungs- oder Leistungsverträge im Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens wurden

noch nicht abgeschlossen,

wie folgt abgeschlossen:

Vertragsabschluß	Art der Investition gemäß Kostenplan	Wert TDM
------------------	---	-------------

(Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks – z.B. Gebäudeabbruch, Planieren – nicht als Beginn des Vorhabens.)

6.2 Der Vertrag über den Erwerb des Grundstückes wurde

noch nicht abgeschlossen.

am abgeschlossen.

6.3 Mit der Durchführung des Vorhabens wird begonnen am:

6.4 Geplante Inbetriebnahme:

7 Anerkenntnis

Die Richtlinien vom 18. 2. 1982 erkenne(n) ich/wir an.

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag unter Nrn. 1.2, 2.4, 2.5, 4.11, 4.12, 4.2, 6.1 und 6.2 anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 138/SGV. NW. 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Mir/Uns ist ferner bekannt, daß ich/wir gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 in Verbindung mit § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 verpflichtet bin/sind, Änderungen zu den Nrn. 1.2, 4.4, 4.5, 4.6, 5.11 und 5.12 unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn die Aufgabe, Stillegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes oder von Teilen desselben bevorsteht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

- MBl. NW. 1982 S. 766.

Innenminister**II.****Personenstandswesen****52. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche
für Personenstandswesen in Bochum**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1982 – I B 3/14 – 66.12

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V. in der Zeit vom 22. bis 24. Juni 1982 in Bochum die 52. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagungsfolge vorgesehen:

Dienstag, den 22. Juni 1982

14.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	
14.45–16.00 Uhr	Probleme bei Legitimation mit Auslandsfällen	Universitätsprofessor Dr. Gerhard Luther, Hamburg
16.30–17.45 Uhr	Personenstandsrechtl. Fragen mit Auslandsberührung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	Dr. Otto, Vorsitzender Richter am OLG Hamm

Mittwoch, den 23. Juni 1982

9.30–10.45 Uhr	Islamrecht und deutsche Personenstandsbücher	Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne/Schweiz
11.15–12.30 Uhr	Art. 116 GG, Aufbau, Anwendung und Auslegung	Ministerialrat Olaf Reermann, Bundesinnenministerium Bonn
14.45–16.00 Uhr	Aufgaben des Standesamts I Berlin und die Zusammenarbeit mit den Standesämtern im Bundesgebiet	Oberamtsrat Wolfgang Schütz, Leiter des St.Amts I Berlin
16.30–17.45 Uhr	Der Standesbeamte – Europäische Perspektiven –	Universitätsprofessor Dr. Michael R. Will, Saarbrücken
19.30 Uhr	Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer	

Donnerstag, den 24. Juni 1982

9.30–10.45 Uhr	Anlegung des Familienbuches nach § 15 a PStG insbesondere unter Beachtung der Schreibweise der Vor- und Familiennamen, Ortsnamen, Grundlagen der Eintragungen	Heinz Reichard, Baden-Baden, Fachberater und Vorsitzender des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten
11.00–12.30 Uhr	Festvortrag aus Anlaß der 75. Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe	Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten, Ministerialdirigent Joachim Schweinoch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X